



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19. März 2026

## Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)

Sehr geehrte Frau Bundesrat Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Konsumentenforum kf bedankt sich für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu können und nimmt zu verschiedenen Neuerungen, die in der Gesetzesrevision vorgesehen sind, Stellung. Die Neuerungen enthalten auch einige Punkte, welche die Konsumenten zwar nicht direkt betreffen, die jedoch aufgrund ihrer Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Anbieter auch Folgen für die Käufer haben können.

### 1. Plattformbesteuerung

Seit der Einführung der Plattformbesteuerung vor einem Jahr zeigt sich, dass dadurch viele neue Probleme entstanden sind, weil diese Besteuerungsform den Grundsätzen der Mehrwertsteuer widerspricht. Es wäre daher sinnvoller, diese Art der Besteuerung wieder abzuschaffen und gleichzeitig auch die Steuerbefreiung von Kleinmengesendungen aus dem Ausland aufzuheben, womit die steuerliche Bevorteilung ausländischer Anbieter abgeschafft würde, ohne deswegen die mehrwertsteuerlichen Verfahren für Schweizer Firmen zu erschweren.

Sollte die Plattformbesteuerung nicht generell abgeschafft werden, wäre eine Ausdehnung auf sämtliche Dienstleistungen, nicht nur auf die sog. elektronischen, empfehlenswert. Es ist nämlich schon aufgrund der heutigen Regeln eindeutig, dass die Definition, welche Dienstleistungen als «elektronisch» gelten und welche nicht, sehr unklar ist. Dadurch entstehen nicht nur für die Anbieter und die Plattformen, sondern in Fällen mit möglicher Bezugsteuer auch für Konsumenten wieder neue Schwierigkeiten.

### 2. Emissionsrechtebezugssteuer

Auch die Emissionsrechtebezugssteuer stellt einen massiven Eingriff in das Mehrwertsteuersystem dar, welcher eine unnötige Verkomplizierung zur Folge hat. Wir empfehlen, auf diese Erhebungsform zu verzichten und stattdessen den Handel mit Emissionsrechten entweder ausdrücklich als ausgenommene Leistung zu bezeichnen oder die entsprechenden Einnahmen allenfalls als Nicht-Entgelte zu bezeichnen. Beides würde dazu führen, dass grundsätzlich keine Steuerbelastung anfallen würde, die als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann; dies würde das Missbrauchspotential in diesem Bereich ausschliessen.

### 3. Kombinationsregel

Das kf lehnt diese Änderung ab. Sie lässt sich steuersystematisch und mit Blick auf rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen nicht vertreten: erhebliche Mittelflüsse, die eigentlich besteuert oder aber – beispielsweise aus sozialpolitischen Gründen – nicht der Steuer unterworfen werden sollten, lassen sich damit durch geschickte Bündelungen anders besteuern. Damit soll in erster Linie die Hotelbranche bevorzugt werden, welche damit auch Leistungen ausserhalb der Hotellerie ihren Kunden günstiger anbieten kann. Während z.B. Skilift- und Bergbahnbetreiber den Verkauf ihrer

Abonnemente mit 8.1% versteuern müssen, können Hotels ihren Gästen dieselben Abonnemente mit 3.8% MWST anbieten. Hiermit würde wiederum eine Branche gegenüber anderen bevorteilt, die auch noch den reduzierten Steuersatz, der ihr früher aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die heute nicht mehr vorhanden sind, zugesprochen wurde, dauerhaft erhalten soll. Es ist absolut unverständlich, warum das Parlament dieser Branche mehrere Steuervorteile gewähren will, während andererseits der MwSt-Satz generell angehoben werden muss. Das von der Branche vorgebrachte und von den Medien oft zitierte Argument, Exportfirmen könnten steuerfrei an Ausländer liefern, weshalb ausländische Touristen in der Schweiz ebenfalls steuerlich zu bevorteilen seien, ist völlig unzutreffend: die Kunden von Schweizer Exportunternehmen bezahlen in ihren Heimatländern die dort anfallende MwSt – im Gegensatz zu den Touristen in der Schweiz. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in Branchen, welche den Kunden gegenüber die Kosten für die einzelnen Leistungen offen übermitteln (wie z.B. im Gesundheitswesen), die Kombinationsregel mit der Steuerersparnis nicht angewendet werden kann.

4. **Verzicht auf die Möglichkeit, das Geschäftsjahr als Steuerperiode zu wählen** (Art. 34 Abs. 3 MwStG):

Diese vom Gesetz seit mehr als 15 Jahren vorgesehene Regelung wurde von der ESTV bisher nicht umgesetzt und soll jetzt auch gesetzlich nicht mehr vorgesehen sein. Offenbar sei die Umsetzung für die Verwaltung technisch zu schwierig. Falls dies tatsächlich der Fall ist und der Artikel aus dem Gesetz gestrichen wird, empfehlen wir, denjenigen Unternehmen, bei welchen das Geschäftsjahr nicht der Steuerperiode entspricht, entgegenzukommen, indem Art. 128 Abs. 2 MwStG angepasst wird. Die Schwierigkeit für solche Unternehmen besteht nämlich vor allem darin, dass die obligatorische Abstimmung des Abschlusses des Geschäftsjahres mit den Deklarationen der Steuerperiode (Kalenderjahr) erfolgen muss. Würde die Abstimmung stattdessen mit den Deklarationen des Geschäftsjahres zugelassen, wäre dies sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Prüfer der ESTV wesentlich einfacher zu handhaben, ohne dass daraus eine grössere Hinterziehungsgefahr entstünde. Damit würde die Abschaffung von Art. 34 Abs. 3 auch solche Unternehmen kaum stören.

5. **Anpassung medizinischer Leistungen (Art. 21)**

Nebst der Anpassung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4, welche das Kf befürwortet, empfehlen wir im Rahmen dieser Gesetzesänderungen auch Art. 21, Abs. 3 anzupassen. Der Satz: «Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung» ist zu streichen. Es ist nicht erklärbar, weshalb solche Lieferungen von Ärzten, die der Verbesserung der Gesundheit von Patienten dienen, im Gegensatz zu anderen gesundheitlichen Leistungen steuerbar sein sollen. Damit werden die Gesundheitskosten erhöht und die mehrwertsteuerliche Behandlung von ärztlichen (insb. zahnärztlichen) Leistungen verkompliziert. Da die Ärzte im Gegensatz zu den Hotels gezwungen sind, den Patienten und Krankenkassen gegenüber die einzelnen Leistungen in der Rechnung offen darzulegen, können sie auch nicht die Kombinationsregel anwenden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen und Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Babette Sigg Frank, Präsidentin

[praesidentin@konsum.ch](mailto:praesidentin@konsum.ch); 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das Kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.